



Massnahmenblätter Landschaftsqualität Projekt Obwalden



Februar 2020

Einleitung

Landschaftsqualitätsbeiträge

Kulturlandschaftspflege wurde bisher nur unter dem Blickwinkel Offenhaltung von Flächen (Hangbeiträge, Sömmerungsbeiträge) oder Vielfalt der Lebensräume (Vernetzungsbeiträge) mit Direktzahlungen gefördert. Regionale Anliegen und landschaftliche Kulturwerte konnten dabei nicht berücksichtigt werden. Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften werden im weiterentwickelten Direktzahlungssystem deshalb Landschaftsqualitätsbeiträge als neue Direktzahlungsart eingeführt.

In einem gemeinsamen Projekt haben die Landwirtschaftsämter der Zentralschweizer Kantone zusammen mit den Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz die Grundlagen für die Landschaftsqualitätsbeiträge in den einzelnen Kantonen erarbeitet. Die Trägerschaft für das Projekt Landschaftsqualität Obwalden übernimmt der Bauernverband Obwalden.

Die rechtliche Grundlage bildet die Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2014 mit den Artikeln 63 und 64.

Weitere Informationen zum kantonalen Projekt wie Projektbericht und Massnahmenkonzept können unter www.ow.ch / Verwaltung / Amtsstellen / Direktzahlungen / Publikationen (Suche: Landschaftsqualität) abgerufen werden.

Abkürzung BFF Biodiversitätsförderflächen (ehemals ökologische Ausgleichsflächen)

Erstellt durch: Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Obwalden

Bildnachweis: Niklaus Ettlín, Bruno Abächerli, Martin Amgarten

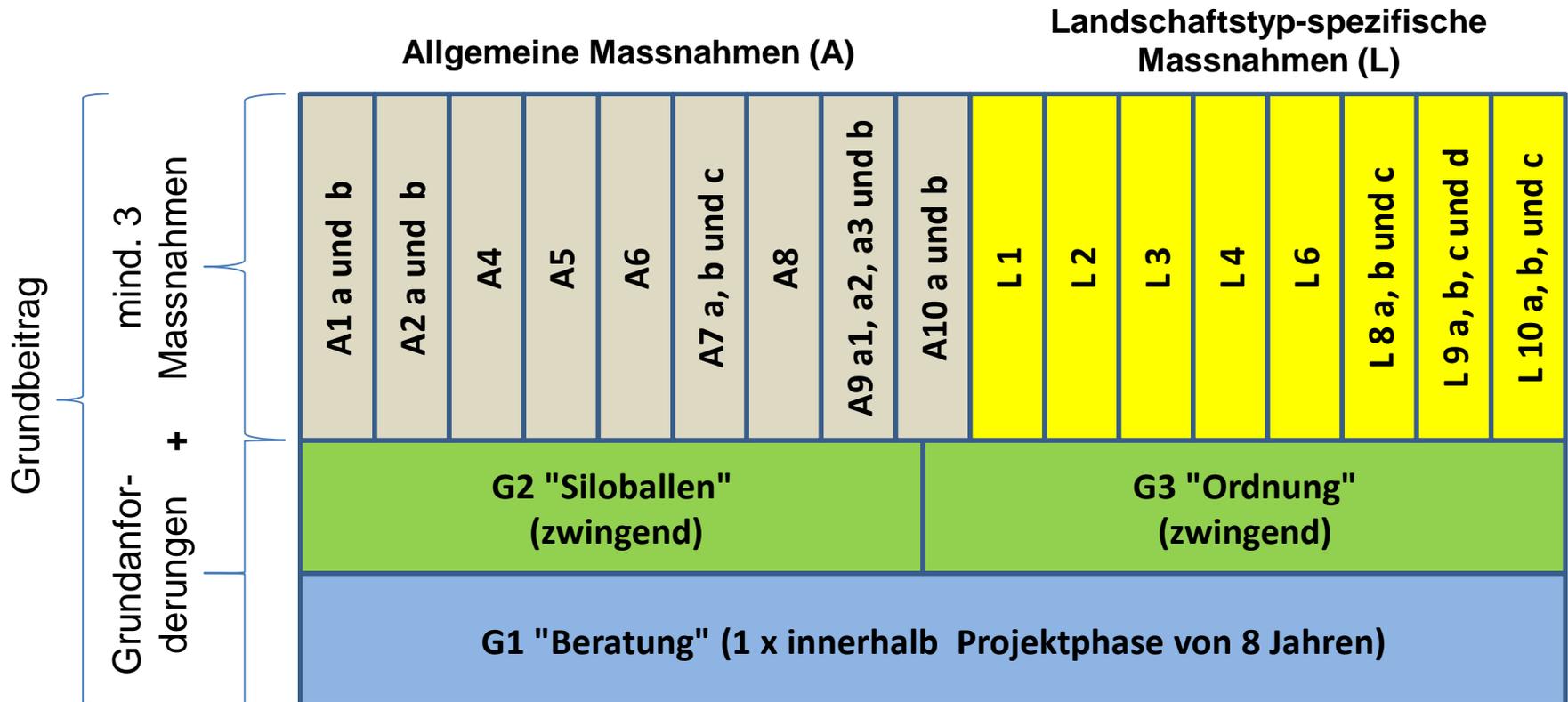
Grundsätze

Beitragssystem mit Einstiegskriterien:

Das Beitragssystem der Landschaftsqualitätsprojekte besteht aus:

- einem Grundbeitrag bei Erfüllung der Einstiegskriterien
- und Einzelbeiträgen bei Erfüllung von Allgemeinen (A) und / oder Landschaftstypspezifischen (L) Massnahmen.

Die Einstiegskriterien setzen sich aus drei Grundanforderungen (G1, G2 und G3) und mindestens drei Massnahmen (A und/oder L) zusammen. Die Erfüllung der Einstiegskriterien ist zwingend und führt zum Grundbeitrag. Die Einzelbeiträge können sowohl jährliche Beiträge wie auch einmalige Beiträge sein.



Grundsätze

- Die Objekte müssen auf der Betriebsfläche bzw. Sömmerungsfläche stehen.
- Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden.
- Ein Objekt kann nur bei einer Massnahme angemeldet werden. Ausnahmen bilden hier Neuerstellungen und Neupflanzungen, welche in die entsprechende Pflegemassnahme überführt werden müssen.
- Doppelfinanzierungen einer Massnahme sind nicht erlaubt.
- Während der Projektphase (2014 bis 2021) kann das ausgewählte Massnahmenset jährlich mit weiteren Massnahmen ergänzt werden.
- Jährlich abgegoltene Massnahmen müssen ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 mindestens einmal umgesetzt werden. Wenn eine Massnahme wegen Wegfall der entsprechenden Fläche nicht mehr umgesetzt werden kann, entfällt diese Verpflichtung für den Landwirt.
- Neuerstellungen/Neuanlagen sind unter der entsprechenden Pflegemassnahme weiterzuführen.
- Massnahmen auf ausserkantonalen Flächen können nicht angerechnet werden.
- **Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein.**
- **Bei allen Massnahmen gilt, dass die gesetzlichen Anforderungen, welche einen direkten Bezug zur Massnahme haben, erfüllt sein müssen.**
- Bei allen Massnahmen kann der Kanton in begründeten Fällen von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen.
- Der Landwirt trägt die unmittelbaren Kosten für die Beratung selber. Für die Umsetzung und den Vollzug kann maximal 5 Prozent der jeweiligen Landschaftsqualitätsbeiträge verrechnet werden.
- Der Grundbeitrag von Fr. 350.- / Jahr sowie sämtliche Beitragsansätze können wegen Budgetbeschränkungen bzw. Kürzungen der Direktzahlungen während der Projektphase angepasst werden.
- Gesuche sind beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt fristgerecht einzureichen.
- Der Projektbericht und das Sanktionsschema sind auf der Internetseite des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt abrufbar.
- Ansprechpersonen beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt sind:
 - Niklaus Ettlin (Direktwahl 041 666 64 75)
 - Andrea Hoher (Direktwahl 041 666 63 19)
 - André Windlin (Natel 079 477 54 87)

G1 Beratung in Anspruch nehmen

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Know-how-Erweiterung des/der BewirtschafterIn bezüglich Landschaftsqualität durch Einzel- oder Gruppenberatung.

Anforderung

- Der/die LandwirtIn nimmt bis Ende der Projektphase 2021 einmal an einer Beratung teil.
- Die Beratung erfolgt nach den Weisungen des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt.

Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 350.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mindestens drei Massnahmen (A und/oder L).

G2 Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Keine Störung des Landschaftsbilds durch Siloballen dank Verzicht auf Siloballen oder deren ordentliche und diskrete Lagerung.
- Lage der Stapel und Stapelgrösse fallen in der Landschaft nicht auf.
- Betriebe ohne Siloballen erfüllen diese Grundanforderung.

Anforderung

- Siloballen werden geordnet auf dem Hofareal, bei Feldgebäuden, entlang von Wegen oder auf befestigten Plätzen gelagert.
- Folienreste, verdorbene Silage und angebrochene Siloballen sind ordentlich entsorgt.
- Auf dem Sömmerungsbetrieb werden keine Siloballen sichtbar gelagert.

Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 350.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mindestens drei Massnahmen (A und/oder L).

G3 Ordnung auf dem Betrieb halten

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Die gesamte Betriebs- und Sömmerungsfläche inklusive Hofareal und Betriebsgebäude hinterlassen einen ordentlichen Eindruck und fördern damit ein positives Image der Landwirtschaft.
- Die Massnahme dient nicht dem Vollzug von Umweltrecht. Verstösse gegen die Umweltschutzgesetzgebung werden über die entsprechende Amtsstelle vollzogen.

Anforderung

- Altfahrzeuge oder ausgediente Geräte sind auf befestigtem Boden gelagert.
(Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können).
- Abfälle, Alteisen sind entsorgt oder nur vorübergehend auf befestigtem, ordentlich entwässertem Boden gelagert.
- Bauschutt ist entsorgt, ausser während der Bauphase.

Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 350.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mindestens drei Massnahmen (A und/oder L).

A1a Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche pflegen

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Naturnahe Bewirtschaftungs-, Wander- und Viehtriebwege, insbesondere historische Wege mit traditionellen Abgrenzungen (Holzlatten, Trockenmauern, Hecken, Baumalleen) sind landschaftlich wertvolle Strukturelemente.
- Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche sollen erhalten und gepflegt werden.

Anforderung

- Der Bewirtschaftungsweg bzw. Wanderweg ist unbefestigt (kein Beton, Asphalt oder Rasengitter erlaubt) und ist öffentlich zugänglich.
(Wanderwege im Sömmerungsgebiet siehe A1b)
- Der Weg ist nicht ausgemacht. Er gehört zur Betriebsfläche und ist nicht im Wald.
- Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten.
- Die Zugänglichkeit der Wege wird durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unterhalten.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.25 pro Laufmeter Weg (Mindestlänge 20 Laufmeter).

A1b Wanderwege im Sömmerungsgebiet pflegen

für Alpbetriebe



Beschreibung

- Offizielle Wanderwege, allenfalls mit traditionellen Abgrenzungen (Holzlatten, Trockenmauern, Hecken, Baumalleen) sind landschaftlich wertvolle Strukturelemente.
- Die Wanderwege sollen gepflegt und in gutem Zustand erhalten werden.

Anforderung

- Der Weg ist ein unbefestigter, offizieller Wanderweg.
- Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten.
- Der Weg ist auf der Weide (nicht im Wald).
- Die Zugänglichkeit der Wege wird durch die alpwirtschaftliche Bewirtschaftung unterhalten.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter Weg (Mindestlänge 20 Laufmeter).

A2a Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen

für Heim- und Alpbetriebe



Anforderung

- Auf offiziellen Fuss- und Wanderwegen sind durchgehend geeignete Durchgänge und Zaunübergänge vorhanden. (*Wanderwegnetz von SchweizMobil, www.wanderland.ch*)
- Als Durchgänge und Zaunübergänge zählen: Weideroste, Holzgatter, Metallgatter, Drehkreuze, Dreieckverschlüsse und Steig- oder Flügelgitter. (siehe auch Merkblatt Landschaftsqualitätsprojekt Zentralschweiz zu Massnahme A2a).
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt.

Beschreibung

- Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein durchgehend begehbare Wegnetz.
- Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen die Durchgänge von gekennzeichneten offiziellen Fuss- und Wanderwegen und regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang.

A2b Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein sicheres begehbare Wegnetz.
- Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen, dass gekennzeichnete offizielle Fuss- und Wanderwege in Weiden mit weidenden Nutztieren sicher ausgezäunt sind. Sie regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen.

Anforderung

- Offizielle Wanderwege durch Weiden sind ausgezäunt.
- Im Normalfall ist eine beidseitige Auszäunung notwendig.
- Die Auszäunung hat eine minimale Länge von 20 Metern
- Auszäunung ohne Stacheldraht.
- Permanente Abzäunungen sind nicht anrechenbar.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun (Mindestlänge von 20 Laufmeter).

A4 Kulturelle Werte zeigen

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Kulturhistorische Stätten wie Gedenksteine, Kapellen, Bildstöckli, Grotten oder Wegkreuze sind für die Landschaft typisch und sollen erhalten und sichtbar gemacht werden.

Anforderung

- Mögliche Objekte: Gedenkstein, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz. Mindestalter der Stätte 50 Jahre.
- Das Objekt steht nicht im Wald.
- Das Objekt ist jederzeit zugänglich.
- Die Umgebung des Objekts wird regelmässig, ortsüblich land- oder alpwirtschaftlich genutzt.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt.

A5 Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen (= alte Grundmauern ehemaliger Gebäude) und Färriche (= Tierpferche aus Stein) sollen langfristig erhalten bleiben.

Anforderung

- Das Objekt (Terrassenmauer, Trockensteinmauer, Steinwall, Wüstung, Färrich) ist vorhanden und wird unterhalten.
- Mauern mit gleichmässig geformten Steinen und einheitlichem Fugenbild sind nicht beitragsberechtigt. (siehe auch Merkblatt Landschaftsqualitätsprojekt Zentralschweiz zu Massnahme A5).
- Liegen die Objekte auf einer Bewirtschaftungsgrenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter müssen sich diesbezüglich absprechen.
- Die Mindestlänge ist pro Betrieb zu erfüllen.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter Mauer (Mindestlänge 20 Laufmeter).

A6 Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Bestehende Nebengebäude mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild sollen erhalten bleiben.
- Die naturnahe Pflege der Umgebung und die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebäude soll weitergeführt bzw. wieder aufgenommen werden.

Anforderung

- Das Gebäude ist keine Produktionsstätte.
- Das Gebäude ist über 50 Jahre alt.
- Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum.
- Naturnahe Pflege der Gebäudeumgebung (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen).
- Das Gebäude ist in der Regel mindestens 200 Meter vom Betriebszentrum entfernt.
- Fassade und Dach sind intakt.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude.
- Es können maximal fünf Gebäude je Betrieb angemeldet werden.

A7a Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Holzlattenzäune und Schärhäge sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen gefördert und in gutem Zustand erhalten werden.
- Trockensteinmauern und Steinwälle werden unter der Massnahme A5 abgegolten.

Anforderung

- Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung. (siehe auch Merkblatt Landschaftsqualitätsprojekt Zentralschweiz zu Massnahme A7).
- Sie stehen auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche.
- Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig und dienen der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden.
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter (Mindestlänge 20 Laufmeter).

A7b Holzlattenzäune und Schärhäge neu erstellen

für Heim- und Alpbetriebe



Anforderung

- Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung.
- Sie stehen auf der Betriebsfläche oder der Sömmerungsfläche.
- Die Abgrenzung ist funktionstüchtig, so dass bei einer angrenzenden Beweidung keine zusätzliche Abzäunung wie Stacheldraht notwendig ist.
- Das Einreichen des Gesuchs muss vor der Erstellung erfolgen. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung.
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden.
- Die Abgrenzung wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A7a überführt.

Beschreibung

- Holzlattenzäune und Schärhäge sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen neu erstellt werden.
- Für diese Massnahme muss beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt ein Gesuch eingereicht werden.
- Trockensteinmauern und Steinwälle werden unter der Massnahme A5 abgegolten.

Beitrag

- Einmaliger Beitrag nach Fertigstellung aufgrund Erstellungskosten gemäss bewilligtem Gesuch.
- Die Beitragslimiten betragen: Beim Holzlattenzaun (zwei Querlatten) Franken 10.- pro Laufmeter. Bei den Schärhägen Franken 15.- pro Laufmeter.

A7c Lebhäge und Dornenzäune unterhalten

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Lebhäge und Dornenzäune sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen erhalten und gepflegt werden.
- Die bestehenden Lebhäge und Dornenzäune sind nicht als BFF angemeldet.

Anforderung

- Die Lebhäge und Dornenzäune sind aus einheimischen Sträuchern und dienen als Abgrenzung.
- Sie stehen auf der Betriebsfläche oder der Sömmerungsfläche.
- Die Bestockung ist in geschnittenem Zustand nicht breiter als 1 Meter.
- Die Lebhäge müssen mindestens alle zwei Jahre geschnitten werden und enthalten keine invasiven Neophyten (z. B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.).
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter (Mindestlänge 20 Laufmeter).

A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Die für die Landschaft typischen Viehtränken aus Holz, Stein oder Beton sollen erhalten und gepflegt werden.
- Durch den Ersatz von stählernen Badewannen mit Holz- oder Steinbrunnen wird die Landschaft aufgewertet.

Anforderung

- Die Brunnen und Tröge befinden sich auf der Weide (Betriebsfläche oder Sömmerungsfläche) und stehen nicht auf dem Hofareal.
- Sie sind aus Holz, Stein oder Beton und fassen mindestens 80 Liter.
- Die Brunnen und Tröge sind funktionsfähig, in gepflegtem Zustand und enthalten stehendes oder fließendes Wasser.
- Sie dienen den weidenden Tieren als Tränke.
- Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt.
- Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Brunnen oder Trog
Es können maximal fünf Brunnen/Tröge pro Betrieb angemeldet werden.

A9a1 und A9a2 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen auf Heimbetrieben nach Stammumfang erhalten

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Einzelbäume, Baumreihen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild.
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden.

Anforderung

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume).
- Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebs und ist im Flächenverzeichnis bei der entsprechenden Parzelle deklariert.
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mindestens 15 cm (*Brusthöhe=150 cm*).
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter.
- Der Abstand zwischen den anrechenbaren Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter.
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum bei **Stammumfang 15-120 cm.**
- Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Baum bei **Stammumfang über 120 cm.**
- Pro Betrieb können total maximal zwei Bäume pro ha angemeldet werden.

A9a3 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen im Sömmerungsgebiet erhalten

für Alpbetriebe



Beschreibung

- Einzelbäume prägen vielerorts das Landschaftsbild.
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden.

Anforderung

- Einheimischer standortgerechter Baum.
- Der Baum steht auf der Sömmerungsfläche.
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mehr als 120 cm (*Brusthöhe=150 cm*).
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mindestens 20 Meter.
- Der Abstand zwischen den anrechenbaren Einzelbäumen beträgt mindestens 10 Meter.
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum
- Pro Sömmerungsbetrieb kann maximal ein Baum pro verfügbarem Normalstoss (Normalbesatz) angemeldet werden.

A9b Einzelbäume, Baumreihen und Alleen neu pflanzen

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild.
- Einheimische standortgerechte Laubbäume sollen neu gepflanzt werden.

Anforderung

- Einheimischer standortgerechter Laubbaum (keine Obstbäume).
- Das Pflanzgut stammt aus Schweizer Produktion.
- Der Baum wird auf der Betriebsfläche eines Heimbetriebs gepflanzt.
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mind. 10 cm oder der Jungbaum ist mind. 3 Meter hoch (*Brusthöhe=150 cm*).
- Der Baum ist gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt.
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter und zwischen den Einzelbäumen mindestens 10 Meter.
- Die Anzahl neu gepflanzter Bäume und deren Standort ist jährlich unaufgefordert bis 30. September dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu melden.
- Der Baum wird nach Pflanzung in die Pflegemassnahme A9a1 überführt.

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 160.- pro Laubbaum für selbstgezogene Bäume oder einmaliger Beitrag pro Neupflanzung plus zusätzlich maximal Franken 240.- bei vorliegender Kaufquittung einer Baumschule.
- maximal zehn Neupflanzungen pro Projektperiode.

A10a Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Kleingewässer wie kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende.
- Sie sollen eher in siedlungsnahen Bereichen oder entlang von Naherholungsachsen liegen und für die Besucher zugänglich und einsehbar sein.
- Die Kleingewässer sollen sachgerecht gepflegt und unterhalten werden.

Anforderung

- Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche.
- Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer, welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m² grosse offene Wasserfläche aufweist.
- Die Mindestfläche kann auch auf mehrere Tümpel verteilt sein.
- Das Kleingewässer ist einsehbar.
- Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich bzw. alpwirtschaftlich genutzt und der Pufferstreifen von 6 Meter wird eingehalten.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are Wasserfläche inkl. 6 m Pufferstreifen.
- Maximal für 20 Aren pro Heimbetrieb.
- Maximal für 10 Aren pro Alpbetrieb.

A10b Naturnahe Kleingewässer neu anlegen

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Kleingewässer wie kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende.
- Sie sollen eher in siedlungsnahen Bereichen oder entlang von Naherholungsachsen angelegt und für die Besucher zugänglich und einsehbar gestaltet werden.
- Für diese Massnahme muss beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt ein Gesuch eingereicht werden.

Anforderung

- Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche.
- Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer, welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m² grosse offene Wasserfläche aufweist.
- Das Kleingewässer ist einsehbar.
- Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich bzw. alpwirtschaftlich genutzt.
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Erstellung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung.
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden.
- Das Kleingewässer wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A10a überführt.

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von maximal 50 Prozent der Erstellungskosten jedoch maximal Fr. 3 000.- pro Gewässer.
- Nach der Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen.

L1 Siedlungsnahе Biodiversitätsförderflächen (BFF)

für Talbetriebe



Beschreibung

- Übergänge zwischen Siedlungsraum und Landwirtschaft sollen aufgewertet werden.
- Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für die Naherholung und fördern ein positives Image der Landwirtschaft.

Anforderung

- Der Abstand zwischen Siedlungsrand bzw. erschlossenem Bauland und der am nächsten liegenden Grenze der BFF beträgt maximal 100 Meter.
- Bäume können nicht angemeldet werden (nur flächige BFF).

(Als Siedlungsrand oder erschlossenes Bauland zählen die Wohnzone, Arbeitszone, Mischzone, Zone für öffentliche Zwecke, Kernzone A und Kernzone B)

Beitrag

- Jährlicher Bonus-Beitrag von Franken 400.- pro ha anrechenbare BFF (Bäume sind nicht beitragsberechtigt).

L2 Tristen neu erstellen

für Heim- und Alpbetriebe



Beschreibung

- Tristen sind Elemente der traditionellen Kulturlandschaft und werden in traditioneller Weise bewirtschaftet.

Anforderung

- Die Triste wird fachgerecht erstellt und ist bis zu deren Abbau mind. 2 Meter hoch.
(siehe auch Merkblatt Landschaftsqualitätsprojekt Zentralschweiz zu Massnahme L2).
- Sie steht max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittguts entfernt.
- Auf NHG-Flächen wird der Standort der Triste vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz abgesprochen.
- Die Triste wird nicht vor dem 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres abgebaut.
- Die Triste wird spätestens nach zwei Jahren wieder abgebaut.
- Die Anzahl neu erstellter Tristen und deren Standort ist jährlich unaufgefordert bis 30. September dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu melden.

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 450.- pro Triste.
- Es können max. drei Tristen pro Heimbetrieb bzw. pro Alpbetrieb und Jahr angemeldet werden.

L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Nebst den sehr intensiven Wiesen und den extensiv genutzten Grünflächen sollen auch die mittelintensiv genutzten Mähwiesen erhalten bleiben, um so eine zeitlich gestaffelte Wiesennutzung zu erzielen.
- Eine dreistufige gestaffelte Wiesennutzung trägt zu einem vielfältigen Nutzungsmosaik und Landschaftsbild bei.

Anforderung

- Mind. 20 Prozent der Dauerwiesen (ohne Biodiversitätsförderflächen, Dauerweiden und Kunstwiesen) werden frühestens zwei Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte genutzt.

Der Beginn der Hauptfütterernte ist auf den Zeitpunkt festgelegt, wo auf mind. 20 Prozent der Dauerwiesen eine Mähnutzung stattgefunden hat. Flächen, die vor Beginn der Hauptfütterernte beweidet werden, sind bei darauf folgender Schnittnutzung (z. B. Heunutzung) an die zwei Wochen später zu nutzenden 20 Prozent Dauerwiesen anrechenbar.

(siehe auch Merkblatt Landschaftsqualitätsprojekt Zentralschweiz zu Massnahme L3)

- Das beschriebene Schnittregime muss in allen Zonen des Betriebs separat erfüllt werden, jedoch nur wenn der Anteil anrechenbarer Dauerwiesen in einer Zone mind. 2 ha beträgt.
- Die Nutzung der Wiesen ist in einem Wiesenjournal oder in gleichwertigen Aufzeichnungen festzuhalten.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von maximal Fr. 200.- pro ha Dauerwiese.

L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Pflege der Landschaft, die mit Kleinstrukturen und Kuppierungen im Relief durchsetzt ist.
- Felsaufschlüsse, Wassergräben, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, extreme Kuppierungen, Findlinge und Quellfluren sind landchaftstypische Elemente und sollen erhalten werden.

Anforderungen

- Das Hindernis ist ein Felsaufschluss, Wassergraben (nur Rinnsale, d. h. Sohlenbreite kleiner als 40 cm), Lesesteinhaufen, Findling oder eine Trockenmauer, extreme Kuppierung oder Quellflur.
(siehe auch Merkblatt Landschaftsqualitätsprojekt Zentralschweiz zu Massnahme L4)
- Mindestens fünf Hindernisse pro Betrieb.
- Die beitragsberechtigte Fläche ist mind. 20 Aren gross (= Mindestgrösse der entsprechenden Bewirtschaftungseinheit).
- Das Hindernis hat eine Mindestfläche von 1 m² oder von 50 Meter Länge.
- Die beitragsberechtigte Fläche wird mindestens einmal pro Jahr gemäht.
- Die Hindernisse können nur mit handgeführten Maschinen (aus-)gemäht werden.
- Kleinstruktur/Kleinrelief (Hindernis) befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebs.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 15.- pro Hindernis.
- Maximal 300 Hindernisse pro Betrieb anrechenbar.

L6 Wildheuflächen nutzen

für alle Betriebe ohne Talbetriebe



Beschreibung

- Traditionell genutzte Wildheuflächen sind wertvolle Biotope (Trockenwiesen) und Landschaftselemente.

Anforderung

- Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet.
- Die Fläche zählt nicht zur LN und wird nicht über einen NHG-Vertrag abgegolten.
- Die Fläche ist steiler als 50 Prozent geneigt oder die Gehdistanz zum Maschinenweg/Strasse beträgt mind. 100 Meter.
- Die Fläche ist mind. 200 Meter vom Alpwirtschaftsgebäude entfernt.
- Die Fläche ist grösser als 25 Aren. Böschungen von Strassen, Maschinenwegen gelten nicht als Wildheuflächen.
- Die Nutzung mit Angabe Flächenmass und genauem Standort muss jährlich unaufgefordert bis 30. September dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt gemeldet werden.

Beitrag

- Beitrag von Fr. 1 700.- pro ha Wildheufläche in den Nutzungsjahren.

L8a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Tieren offen halten

für alle Betriebe ohne Talbetriebe



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter.
- Mit Tieren soll der Verbuschung aktiv entgegen gewirkt und die landwirtschaftlich genutzte Fläche offengehalten werden.
- Geeignete Tierrassen sind Engadiner Schafe und Ziegen. Das Weisse Alpenschaf ist für diesen Zweck ungeeignet.
- Für diese Massnahme muss beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt ein Gesuch eingereicht werden.

Anforderungen

- Die offenzuhaltenden Flächen befinden sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche.
- Es sind nur effektiv verbuschte Flächen anrechenbar und beim Heimbetrieb sind aktuell als LN angerechnete Flächen nicht berechtigt.
- Die eingesetzten Tierrassen eignen sich für den Zweck.
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Offenhaltung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung.
- Das Gesuch muss mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen werden.
- Das Vorhaben muss gemäss dem bewilligten Gesuch umgesetzt werden.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 25.- pro Tier gemäss festgelegtem maximalen Besatz.
- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen.

L8b Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen

Für alle Betriebe ohne Talbetriebe



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter.
- Wo die Verbuschung fortgeschritten ist, sollen ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Ersteingriff maschinell geöffnet werden.
- Für diese Massnahme muss beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt ein Gesuch eingereicht werden.

Anforderung

- Die freizuholzende Fläche befindet sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche.
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Freiholzung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung.
- Das Gesuch muss mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen werden.
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden.
- Nach dem Ersteingriff werden die Objekte unter der Massnahme L8a oder L8c weitergeführt.

Beitrag

- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen.
- Beitragsgrenze Fr. 150.- einmalig pro Are Fläche mit effektiver Verbuschung.

L8c Landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offen halten

Für alle Betriebe ohne Talbetriebe



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter.
- Der Verbuschung soll maschinell aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzte Fläche offengehalten werden.
- Für diese Massnahme muss beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt ein Gesuch eingereicht werden.

Anforderung

- Die offen zu haltende Fläche befindet sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche.
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Beginn der Umsetzung der Massnahme. Es beinhaltet einen genauen Lageplan, die geplante Anzahl Jahre der maschinellen Gehölzbekämpfung und eine Kostenberechnung.
- Das Gesuch muss mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprachen werden.
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden.
- Nach der bewilligten Anzahl Jahre Maschineneinsatz kann das Objekt unter Massnahme L8a weitergeführt werden.

Beitrag

- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen.
- Beitragsgrenze Fr. 45.- pro Are Fläche mit effektiver Verbuschung.

L9a Hecken pflegen (keine BFF)

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden.
- Hecken, die die Anforderung gemäss DZV nicht erreichen, sollen fachgerecht gepflegt werden.

Anforderungen

- Die Hecke ist als «Hecke mit Pufferstreifen» ohne BFF-Beitrag angemeldet.
- Die Hecke wird einmal in vier Jahren auf der ganzen Länge gepflegt.
(jährlich darf max. ein Drittel der Gehölzfläche auf Stock gesetzt werden)
- Die Hecke enthält keine invasiven Neophyten (z. B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc).
- Die Hecke befindet sich auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Heimbetriebs.
- Diese Massnahme kann während der Projektphase in die Massnahmen L9b, c oder d überführt werden.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Are bestockter Fläche inklusive Pufferstreifen.

L9b Hecken ergänzen oder neu pflanzen

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden.
- Die Neupflanzung wird mit der Trägerschaft des kantonalen Vernetzungsprojekts abgesprochen.
- Die Neupflanzung einer Hecke erfolgt fachgerecht.
- Für diese Massnahme muss beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt vorgängig ein Gesuch eingereicht werden.

Anforderung

- Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten gemäss den kantonalen Vorgaben.
- Bisherige Hecken sind im Flächenverzeichnis als «Hecke mit Pufferstreifen» oder als Hecke mit maximal BFF- Qualitätsstufe 1 deklariert.
- Heckenneupflanzungen werden vorgängig mit der Trägerschaft des kantonalen Vernetzungsprojekts abgesprochen.
- Hecken auf NHG-Flächen dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der Fachstelle Naturschutz gepflanzt werden.
- Nach der Neupflanzung wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» BFF Qualitätsstufe 2 angemeldet und weitergeführt.

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 15.- pro Laufmeter Hecke.

L9c Hecke einmalig aufwerten

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden.
- Artenarme Qualitätsstufe 1 - Hecken werden mit einem gezielten Ersteingriff aufgewertet bis diese die Anforderungen einer Hecke mit Qualitätsstufe 2 erreichen.
- Für diese Massnahme muss beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt vorgängig ein Gesuch eingereicht werden.

Anforderung

- Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» Qualitätsstufe 1 angemeldet.
- Die Hecke wird durch einen entsprechenden Ersteingriff in Qualitätsstufe 2 überführt (60 Prozent der Fläche auf Stock setzen, 40 Prozent der Fläche zurückschneiden).
- Ergänzungspflanzungen gemäss Massnahme L9b
- Vor dem Ersteingriff muss eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Wald und Landschaft eingeholt werden (Ausgangszustand festgehalten).
- Vorgängige Absprache mit der Trägerschaft Vernetzung.
- Nach dem Ersteingriff wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» Qualitätsstufe 2 angemeldet und weitergeführt.

Beitrag

- Einmaliger und maximaler Beitrag von Fr. 8.- pro Laufmeter Hecke.

L9d Hecke durch regelmässige selektive Pflege aufwerten

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden.
- Artenarme Hecken werden jährlich selektiv gepflegt bis diese die Anforderungen einer Hecke mit Qualitätsstufe 2 erreichen.
- Für diese Massnahme muss beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt vorgängig ein Gesuch eingereicht werden.

Anforderung

- Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» (Qualitätsstufe 1) angemeldet.
- Die Hecke wird durch regelmässige selektive Pflege in Qualitätsstufe 2 überführt (jährlich 30 Prozent der schnellwachsenden Sträucher auf den Stock setzen und langsame Arten fördern). Material vor Ort häckseln und belassen oder Asthaufen anlegen.
- Allfällige Ergänzungspflanzungen gemäss Massnahme L9b.
- Vor dem Ersteingriff muss eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Wald und Landschaft eingeholt werden (Ausgangszustand festgehalten).
- Vorgängige Absprache mit der Trägerschaft Vernetzung.
- Nach Erreichen der Qualitätsstufe 2 wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» derart angemeldet und weitergeführt.

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 131.- pro Are bestockte Fläche.
- Auszahlung erfolgt nach Erreichen von BFF Qualitätsstufe 2.

L10a Hochstamm-Obstbäume pflegen (ohne BFF)

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild.

Anforderung

- Bäume, für die es keine BFF-Beiträge gibt.
- Die Anforderungen an BFF Qualitätsstufe 1 werden erfüllt, die Mindestanzahl wird jedoch nicht erreicht (*Auf dem Betrieb stehen demzufolge max. 19 Bäume*).
- Die Bäume werden fachgerecht gepflegt.
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt.
- Baum befindet sich auf der LN eines Heimbetriebs.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Baum.
- Maximal für 19 Bäume pro Betrieb.

L10b Hochstamm-Obstbäume pflegen (mit BFF)

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild.

Anforderung

- Die Anforderungen an BFF Qualitätsstufe 1 werden erfüllt und die Mindestanzahl wird erreicht.
(Auf dem Betrieb stehen demzufolge mind. 20 Bäume).
- Die Bäume werden fachgerecht gepflegt.
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt.

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 5.- pro Baum.
- Maximal für 300 Bäume je Betrieb.

L10c Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen

für Heimbetriebe



Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild.
- Neupflanzungen von mehr als zehn Bäumen sind mit der Trägerschaft Vernetzung abzusprechen.

Anforderung

- Bei mehr als zehn Neupflanzungen ist die Pflanzung vorgängig mit der Trägerschaft Vernetzung abzusprechen und in einer Planskizze festzuhalten.
- Die Bäume müssen gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt werden.
- Die Anforderungen an BFF Qualitätsstufe 1 (ohne Mindestanzahl) werden erfüllt.
- Das Pflanzgut muss zwingend aus einer Baumschule stammen. Selbstaufzucht ist somit nicht zulässig.
- Die Anzahl neu gepflanzter Bäume und deren Standort ist jährlich unaufgefordert bis 30. September dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu melden.
- Der Baum wird nach Pflanzung in die Pflegemassnahme L10a oder L10b überführt.

Beiträge

- Einmaliger Beitrag von Fr. 200.- pro Hochstamm Obstbaum.
- Es können maximal 20 Hochstamm Obstbäume pro Projektperiode angemeldet werden. Kaufquittungen für Pflanzmaterial müssen bei der Kontrolle vorgelegt werden.